

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech

Im Rahmen der Amtshilfe erlässt die Stadt Landsberg am Lech für die Regierung von Oberbayern die nachstehende Bekanntmachung.

Landsberg am Lech, 05. September 2016
STADT LANDSBERG AM LECH

Mathias Neuner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); ABS 48 - Elektrifizierung und Ertüchtigung der Strecke Geltendorf-Memmingen-Lindau, Planfeststellungsabschnitt 1 der Strecke 5520, km 42,384 bis km 63,008;
- Erörterungstermin -**

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden wie folgt erörtert:

am Dienstag, den 20. September 2016, 09.00 Uhr für rechtsanwaltlich vertretene Kommunen, für Kommunen ohne Rechtsanwalt, für Behörden, Leitungsträger, Spartenträger und sonstige Träger öffentlicher Belange,

am Mittwoch, den 21. September 2016, 09.00 Uhr für rechtsanwaltlich vertretene private Einwender und

14.00 Uhr für Vereinigungen und für Privateinwender aus der Gemeinde Geltendorf und der Gemeinde Weil mit den Ortsteilen Weil und Schwabhausen,

am Donnerstag, den 22. September 2016, 09.00 Uhr für rechtsanwaltlich vertretene private Einwender und für Privateinwender aus der Gemeinde Penzing mit den Ortsteilen Penzing, Epfenhausen und Untermühlhausen

sowie

am Freitag, den 23. September 2016, 09.00 Uhr für Privateinwender aus der Gemeinde Igling, der Gemeinde Lamderdingen mit dem Ortsteil Großkitzighofen und des Marktes Kaufering.

Veranstaltungsort ist die Lechauhalle, Bayernstraße 17 in 86916 Kaufering.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
 - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.